



Satzung der Stadt Königstein über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königstein

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), letzte Änderung 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) und § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Königstein am 14.12.2009 folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Königstein, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich für die Freiwillige Feuerwehr tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Gemeindeführer	monatlich	45,00 EUR
2. stellv. Gemeindeführer	monatlich	15,00 EUR
3. Ortswehrleiter Königstein	monatlich	25,00 EUR
4. Ortswehrleiter Pfaffendorf	monatlich	15,00 EUR
5. Ortswehrleiter Leupoldishain	monatlich	15,00 EUR
6. stellv. Ortswehrleiter Königstein	monatlich	5,00 EUR
7. stellv. Ortswehrleiter Pfaffendorf	monatlich	5,00 EUR
8. stellv. Ortswehrleiter Leupoldishain	monatlich	5,00 EUR
9. Gerätewart der Ortswehr Königstein	monatlich	20,00 EUR
10. Jugendfeuerwehrwart der Ortswehr Königstein	monatlich	15,00 EUR
11. Fachlich befähigte Angehörige der FFW für die Durchführung von Brandverhütungsschauen	pro Einsatztag	15,00 EUR
12. Pressesprecher	monatlich	15,00 EUR

Werden zwei Funktionen (außer Ziff. 11) von einem Feuerwehrangehörigen gleichzeitig ausgeübt, so wird nur die jeweils höhere Entschädigung gezahlt.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Antrag Auslagenersatz gewährt. Dieser Auslagenersatz wird pauschal in Höhe von 4,00 EUR je Einsatz und teilnehmenden Kamerad gezahlt.



- (2) Die Zahlung erfolgt im Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr auf der Grundlage eines vom Gemeindeführer vorzulegenden Nachweises über die Teilnahme an den Einsätzen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Königstein (Sächsische Schweiz) über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.10.1999 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königstein (Sächsische Schweiz) über die Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.10.1999 vom 29.01.2007 außer Kraft.

Königstein, 04.01.2009

Frieder Haase
Bürgermeister